

beweisen, daß der Ausdruck in der Bulle unmöglich „Obrigkeit“ bedeuten kann. Denn da von der „Heilsnothwendigkeit“ der Zugehörigkeit zum Papstthum die Rede ist, in welchem die Einheit der Kirche Christi gipfelt, so wäre unter humana creatura im Sinne der Gegner „nicht bloß eine durch einen Einzelmenschen repräsentirte monarchische Obrigkeit zu verstehen, sondern ebenso gut auch eine republikanische, bei der entweder das ganze Volk oder aber ein engerer Kreis . . . Träger der obrigkeitlichen Gewalt ist; eine so zusammengesetzte Obrigkeit hat aber als creatura kein Seelenheil sicherzustellen, weil sie keine Seele hat, deren salus in Betracht kommen könnte“ (Graulert, im Histo. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft IX [1888], 147). Ist vorstehende Interpretation richtig, so muß sich im Definitionsstage für creatura der bestimmtere Ausdruck anima einsetzen lassen. Wirklich kommt nicht nur im schon erwähnten Tractate des Regibius de Colonna, des wahrscheinlichen Redactors der Bulle, die Wendung vor: Summus Pontifex . . . est illa potestas, cui omnis anima debet esse subjecta (bei Kraus 11), sondern auch Bonifatius VIII. selber gebraucht in einer ältern Bulle vom 13. Mai 1300 den nämlichen Ausdruck (Apostolica Sedes . . . dominicae domus dominium et omnis possessionis ejus obtinens principatum, cui omnis anima quasi sublimiori praeeminentiae debet esse subjecta; bei Ropp, Geschichte der eidgenössischen Bünde III, 1, Berlin 1862, 313). Endlich begründet auch Thomas von Aquin in seinem Opusculum contra errores Graecorum, welches „mit ziemlicher Sicherheit bei Formulirung des Schlusssatzes der Bulle Unam sanctam als Vorlage gebient hat“ (Graulert a. a. O. 146), den Hauptsatz (quod subesse Romano Pontifici sit de necessitate salutis) mit einem Citat aus Pseudo-Magimus, welches lautet: Coadunatam et fundatam super petram confessionis Petri dicimus universalem ecclesiam secundum definitionem Salvatoris, in qua necessario salutis animarum nostrarum est remanere et ei est obedire, suam servantes fidem et confessionem (f. S. Thom. Opusc. philos. et theol. III, ed. de Maria, Tiferini Tiberini 1886, 456). Mit dem dogmatischen Grundsatz, daß nur die Getauften der Jurisdictionsgewalt des Papstes bezw. der Kirche unterstehen, steht das omni humanae creaturae nicht im Widerspruch, weil ja die behauptete „Heilsnothwendigkeit“ die selbstverständliche Pflicht einschließt, sich taufen zu lassen und dadurch in jenes geistliche Unterthanenverhältniß zum Papste sich zu begeben. Nicht als eine Abschwächung, sondern nur als sinngemäße Erklärung ist es folglich anzusehen, wenn das V. Lateranconcil (1516) in feierlicher Bestätigung der Bulle Unam sanctam die äquivalente Wendung einführt: De necessitate esse salutis, omnes Christi fideles Romano Pontifici subesse. Damit aber „sagte die Bulle

Unam sanctam nichts, was nicht jeder Katholik annehmen konnte und mußte“ (f. z. Kraus, Lehrb. der Kirchengeschichte, 4. Aufl., Trier 1896, 378 f.). (Vgl. noch J. A. Bianchi, Della potestà e della politica della Chiesa II, Roma 1746, 448—551; W. Drumann, Gesch. Bonifatius' VIII., Königsberg 1852, 2 Bde.; Desjardins, La Bulle U. S., Lyon 1880; f. J. Moulart, Kirche und Staat über die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Rechte und ihre Grenzen, Mainz 1881; F. Rocquain, La Papauté au moyen âge. Nicolas I^{er}, Grégoire VII, Innocent III, Boniface VIII. Etudes sur le pouvoir pontifical, Paris 1881; G. Digard, M. Faucon et A. Thomas, Les Registres de Boniface VIII, Paris 1884 ss.; J. Berchtold, Die Bulle U. S., ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche, München 1887. Gegen letztern schrieben außer Grauert [f. o.] Scheeben, Die Bulle U. S. und ihr neuester Gegner, im „Katholik“ 1888, I, 449 ff. 561 ff.; W. Martens, Das Vaticanum und Bonifatius VIII., Münch. 1888.) [Vohle.]

Unbußfertigkeit, f. Sünden gegen den heiligen Geist.

Unbuddhsamkeit, f. Toleranz.

Uncheltich, f. Cheltich.

Unfehlbarkeit bedeutet im weitesten Sinne die Unfähigkeit eines Vernunftwesens, zu irren, nach dem engeren theologischen Sprachgebrauch aber die von Gott dem kirchlichen Lehramt als Charisma verliehene Unverirrlichkeit in Glaubens- und Sittensachen (s. d. Art.). Der technische Ausdruck infallibilitas, dem christlichen Alterthum kaum bekannt, hat sich erst in der Spätscholastik eingebürgert, wogegen das griechische ἀψευδής bereits um 650 n. Chr. vorkommt (f. Anastas. Sinait. Viae dux, bei Migne, PP. gr. LXXXIX, 76 sq.: Ὁρθόδοξα ἐστὶν ἀψευδής περὶ Θεοῦ καὶ χριστοῦ ὑπόληψις ἢ ἐννοία περὶ πάντων ἀληθής). Der Sache nach ist aber im Abend- und Morgenland der Glaube an die kirchliche Unfehlbarkeit so alt wie die Kirche selbst. I. Begriff und Wesen der kirchlichen Unfehlbarkeit. 1. Die bloße Thatfache der Irrthumslosigkeit begründet an sich ebenso wenig eine innere Unfehlbarkeit im Erkennen, wie die factische Sündenfreiheit (impeccantia) eine innere Unschuldlichkeit (impeccabilitas) im Willen. Von Natur aus ist Gott allein wie unsündlich so unfehlbar, da bei ihm jeder Irrthum, auch der allergeringste, einen metaphysischen Widerspruch einschließt (f. d. Art. Gott V, 877 ff.). Von dieser absoluten Unfehlbarkeit (infallibilitas absoluta s. increata) ist die von Gott seinen Vernunftgeschöpfen mitgetheilte (infallibilitas relativa s. creata) wesentlich verschieden nicht nur nach dem Erkenntnißprincip, sondern auch hinsichtlich des Gegenstandes, insofern dieselbe ihrer innersten Natur gemäß sich bloß auf einen beschränkten Kreis von Wahrheitserkennnissen erstreckt. Dieser Wesensunterschied ist so durchgreifend, daß er für